

Arbeitsrecht (Nr. 094/2006)

Keine Anrechnung von fiktivem Arbeits- entgelt auf Annahmeverzugslohn bei ei- nem Weiterbeschäftigungsangebot des Arbeitgebers zu dauerhaft verschlechterten Bedingungen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Die Arbeit bei dem bisherigen Arbeitgeber ist nur zumutbar im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG), wenn sie auf den Erwerb von Zwischenverdienst gerichtet ist. Auf eine dauerhafte Änderung des Arbeitsvertrags braucht sich der Arbeitnehmer nicht einzulassen.

**Urteil des BAG vom 11. Januar 2006
Aktenzeichen: 5 AZR 98/05**

veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 15 vom 10. April 2006
10.04.2006